



Dr. Marx Rechtsanwalt	
Eing.	15. Dez. 2005
EB 15.12.05	

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. | 1973,
| genau
2. | 1990 gesetzl. vertr.d.d. Mutter Ziff.1,
| genau
3. | 1993 gesetzl. vertr.d.d. Mutter Ziff.1,
| genau
4. | tzl. vertr.d.d. Mutter Ziff.1,
5. | vertr.d.d. Mutter Ziff.1,
6. | tr.d.d. Mutter Ziff.1,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Marx u.a.,
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt, Az: 2191/03 M/shi
- zu 1, 2, 3, 4, 5, 6 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, ds.
vertr.d.d. Leiter des Bundesamtes für die Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2 765 742-423

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2 765 742-423

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bölle, den Richter am Verwaltungsgericht Kühnel und die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Dürig sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Birgit Sempert und Angelika Wiesendanger ohne mündliche Verhandlung

am 07. Dezember 2005

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klage Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Afghanistan vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.08.2003 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Von den außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger $\frac{3}{4}$ als Gesamtschuldner und die Beklagte $\frac{1}{4}$. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

TATBESTAND

Die am 18.03.1973 geborene Klägerin zu 1) und ihre in den Jahren 1990, 1993, 1995, 1997 und 2000 geborenen Kinder sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit aus Kabul. Sie reisten zusammen mit dem Ehemann/Vater im Jahre 2002 auf dem Landweg über Griechenland und Frankreich in das Bundesgebiet ein und meldeten sich am 13.06.2002 als Asylbewerber. Am 09.07.2002 wurden sie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) zu ihren Asylgründen angehört. Sie machten geltend, das Ladengeschäft der Familie in Kabul sei bombardiert worden. Im Oktober 2001 seien außerdem die 13-jährige Tochter und die Eltern der Klägerin zu 1) durch amerikanische Bombenangriffe umgekommen. Die Klägerin zu 1) habe daraufhin unter Schock gestanden und werde nach wie vor medizinisch behandelt. Infolge des Krieges seien die Kinder krank geworden. Das Haus und das Auto der Familie sei von den Taliban beschlagnahmt worden. Auch nach der Vertreibung der Taliban sei die Lage noch unsicher.

Mit Bescheid vom 27.08.2003 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte ab (Ziff. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und drohte ihnen unter Setzung einer Ausreisefrist von einem Monat ab Bestandskraft der Entscheidung die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an. Der Bescheid wurde am 01.09.2003 zugestellt.

Mit ihrer am Montag, den 15.09.2003 erhobenen Klage beantragen die Kläger sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung machen sie geltend, der Ehemann/Vater habe die Familie verlassen und sei unbekanntem Aufenthaltsort. Die Ehe sei schon seit langem spannungsgeladen gewesen; im Exil sei es dann zu einer Eskalation gekommen, so dass die Eheleute sich getrennt hätten. Die drei Brüder der Klägerin zu 1) hielten sich im Ausland auf. Die Klägerin zu 1) leide an Bluthochdruck, Kreislaufproblemen und Migräne. Sie erhalte Medikamente und müsse häufig zu ärztlich verordneten Massagen wegen überdurchschnittlich starker Kopfschmerzen. Der Kläger zu 5) leide an juveniler Polyposis; es müsse alle 6 Monate ein operativer Eingriff durchgeführt werden. Der Kläger zu 6) habe ein Asthmaleiden und müsse ca. zweimal in der Woche ärztliche Behandlung in Anspruch nehmen. Die notwendige medizinische Versorgung sei in Afghanistan nicht gesichert.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben mit Schriftsätzen vom 19.01.2004 und vom 15.11.2005 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten vor; wegen der Einzelheiten wird hierauf sowie auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG) ist der Streitgegenstand neu zu bestimmen. Denn mit Außerkrafttreten des Ausländergesetzes und dem gleichzeitigen Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt (vgl. Art. 1 u. 15 Abs. 3 Nr. 1 ZuwG). Da das Bundesamt infolge der Klageerhebung und der dadurch

gem. § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG bewirkten Hinausschiebung der maßgebenden Sach- und Rechtslage verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit seines Bescheides bis zur gerichtlichen Entscheidung fortlaufend unter Kontrolle zu halten, müsste es heute feststellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG oder Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthaltG vorliegen (vgl. §§ 13 Abs. 1, 2, 24 Abs. 2, 31 Abs. 2, Abs. 3 S. 1 AsylVfG). Seine noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen zum Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach §§ 51 Abs. 1, § 53 AuslG erstrecken sich daher ungeachtet dessen, dass insoweit eine Übergangsregelung für anhängige asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten fehlt, nunmehr kraft Gesetzes auf das Nicht-Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG einerseits und von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 AufenthG andererseits.

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Asylanerkennung und auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zu (I.); auch der Hilfsantrag auf Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen hat nur teilweise Erfolg (II.). Die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes ist ebenfalls teilweise rechtswidrig und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten (III.).

I.

Die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte scheidet schon deshalb aus, weil die Kläger nach eigenen Angaben auf dem Landweg und damit über sichere Drittstaaten eingereist sind (Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 AsylVfG).

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Danach darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die

außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (Satz 2). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4).

Die Bestimmung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG gibt - ebenso wie der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG - das Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK wieder. Das Bundesverwaltungsgericht hatte deshalb bereits zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift so auszulegen und anzuwenden ist, dass die Begriffe des Flüchtlings im Sinne der Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 GFK und dem des von politischer Verfolgung Bedrohten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG übereinstimmen (BVerwG, Ur. v. 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 m. w. N.). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung unverändert festzuhalten (BVerwG, Ur. v. 08.02.2005, DVBl 2005, 982). Eine wesentliche Rechtsänderung gegenüber der Vorläuferregelung des § 51 Abs. 1 AuslG dürfte lediglich insoweit eingetreten sein, als als Voraussetzung staatlicher Verfolgung - etwa in Bürgerkriegsgebieten - im Hinblick auf § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG nicht mehr auf die effektive Gebietsgewalt des Staates abzustellen sein dürfte (so noch BVerwG, Ur. v. 18.01.1994 a. a. O.), sondern unter bestimmten Umständen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Hiervon abgesehen ist weiter davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des anzuwendenden Prognosemaßstabs, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung mit den Voraussetzungen

des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 1 GG übereinstimmen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl. 1992, 843).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.). Als derartige Rechtsgutverletzungen kommen insbesondere Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der physischen (Bewegungs-)Freiheit in Betracht.

Da das Asylgrundrecht auf dem Zufluchtgedanken beruht und von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 60, sowie Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344), ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr wird für die Anerkennung des unverfolgt Ausgereisten als asylberechtigt verlangt. Ergibt die rückschauende Betrachtung dagegen, dass der Asylsuchende "vorverfolgt", also bereits verfolgt gewesen oder vor unmittelbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt die Asylgewährung regelmäßig nur dann nicht in Betracht, wenn er in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden und eine Verfolgungswiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, a. a. O., S. 64 ff. u. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344 ff.; BVerwG, Urt. v. 15.05.1990, BVerwGE 85, 139 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab setzt aber eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus. Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt daher nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs. Er ist nur dann anzuwenden, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren

geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Ist die (vermutete) politische Überzeugung oder Gesinnung des Asylsuchenden Anknüpfungspunkt der Verfolgung, ist zu prüfen, ob eine darauf beruhende Vorverfolgung auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa bei einem Regimewechsel - ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104 ,97).

Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbare Darlegung voraus. Der Asylsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls im Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 64 m. w. N.). Ein im Laufe des Asylverfahrens sich widersprechendes oder sich steigerndes Vorbringen kann die Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden in Frage stellen; berichtigt der Asylsuchende in einem späteren Vortrag sein früheres Vorbringen, so muss er überzeugende Gründe darlegen, weshalb sein früheres Vorbringen falsch gewesen ist, will er nicht den Eindruck der Unglaubwürdigkeit erwecken (BVerwG, Urt. v. 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 41).

Vorverfolgung kann für die Kläger nicht angenommen werden. Nach ihrem Vorbringen vor dem Bundesamt sind die Kläger nicht wegen politisch motivierter Verfolgungsmaßnahmen staatlicher oder nichtstaatlicher afghanischer Akteure aus ihrem Heimatland geflohen, sondern wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen im Herbst 2001, insbesondere wegen der Folgen der amerikanischen und britischen Luftangriffe auf Kabul. Soweit sich die Kläger auch auf Verfolgungsmaßnahmen der Taliban, namentlich der Beschlagnahme ihres Eigentums berufen, sind diese nicht hinreichend substantiiert dargetan.

Selbst wenn aber eine Vorverfolgung der Kläger auch durch die Taliban als wahr unterstellt wird, erscheint eine erneute politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Aus allgemeinkundigen und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ergibt sich, dass die politischen und militärischen Ereignisse seit dem 11.09.2001 in Afghanistan eine drastische Veränderung der Verhältnisse mit sich gebracht haben. Das frühere Regime der Taliban, deren (quasi-)staatliche Macht Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen war (vgl. nur z.B. BVerfG, Kammerbeschl. v. 10.08.2000, InfAuslR 2000, 521, u. BVerwG, Urt. v. 04.11.1997 - 9 C 34.96 -, v. 19.05.1998 - 9 C 5.98 - u. v. 20.02.2001 - 1 C 30.00 - u.a.), wurde durch die Truppen einer internationalen Koalition zumindest derart nachhaltig geschwächt, dass im Dezember 2001 in Kabul eine Interimsregierung unter Hamid Karzai eingesetzt werden konnte. Dieser wurde im Juni 2002 von der Loya Jirga zum Interimspräsidenten gewählt. Für den Schutz des Landes und der Regierung wurde mit Mandat der Vereinten Nationen die International Security Assistance Force (ISAF) eingesetzt, an der auch deutsche Soldaten beteiligt sind. Außerdem bekämpft die Operation „Enduring Freedom“ weiterhin im Land verbliebene oder in Randgebieten wieder einsickernde Taliban- und Al Qaida-Kämpfer. Am 04.01.2004 wurde eine afghanische Verfassung mit einem umfangreichen Menschenrechtskatalog verabschiedet, deren Überwachung der verfassungsrechtlichen Status genießenden Unabhängigen Afghanischen Menschenrechtskommission MRK obliegt. Im Oktober 2004 fanden Präsidentschaftswahlen statt, aus denen Hamid Karzai mit mehr als 55 Prozent als Sieger hervorging. Das UN-Mandat wurde vom UN-Sicherheitsrat im März 2005 um ein weiteres Jahr verlängert, worauf die Vereinten Nationen im September 2005 vorzeitig das ISAF-Mandat verlängerten. Am 18.09.2005 fanden Parlamentswahlen statt. Deren Ergebnis ist noch nicht offiziell verkündet. Polizei und Armee sind im Aufbau. Die Zentralregierung hat indessen keine landesweite Macht. In zahlreichen Provinzen herrschen lokale Machthaber und Kommandeure, deren Verhalten dem Einfluss der Zentralregierung entzogen ist.

Darüber, dass die Zentralregierung Personen oder Personengruppen politisch verfolgt, liegen keine Erkenntnisse vor (vgl. den Inhalt des Lageberichts des Auswärtigen Amtes

vom 21.06.2005). Schon deshalb kann landesweite Verfolgung nicht angenommen werden, so dass dahinstehen kann, ob es in anderen Regionen politische Verfolgung durch (quasi-)staatliche Akteure geben sollte. Auch eine besondere Gefährdung der Angehörigen der Tadschiken, eine der vier größten Volksgruppen in Afghanistan, ist nicht ersichtlich (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.06.2005).

Auch eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Zwar sind alleinstehende Frauen in Afghanistan erheblichen Gefährdungen ausgesetzt (dazu unten II.), die auch an das unverfügbare Merkmal der sexuellen und körperlichen Selbstbestimmung anknüpfen dürften (vgl. dazu VG Freiburg, Urt. v. 26.1.2005 - A 1 K 1101/03 -, juris). Auch lassen die vorliegenden Erkenntnisse den Schluss zu, dass die in § 60 Abs. 1 Satz 4 a) und b) AufenthG genannten Akteure einschließlich der internationalen Organisationen insoweit noch keinen effektiven Schutz bieten können. Es fehlen jedoch hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür, durch welche staatlichen und insbesondere nichtstaatlichen Akteure die Klägerin zu 1) im Hinblick auf ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit konkret bedroht wäre. Ein substantiiertes Vortrag, der es ermöglichen würde, das persönliche Verfolgungsschicksal der Klägerin zu 1) von den allgemeinen Gefahren für afghanische Frauen aufgrund der allgemeinen Kriminalität und der desolaten Sicherheits- und Versorgungslage in Afghanistan abzugrenzen, liegt nicht vor.

II.

Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf den hilfsweise begehrten Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG. Für Folter (Absatz 2), Todesstrafe (Absatz 3) und ein förmliches Auslieferungersuchen (Absatz 4) fehlt es an jedem Anhaltspunkt. Auch für ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG (Unzulässigkeit der Abschiebung nach der EMRK) bietet der Vortrag der Kläger keine konkreten Anknüpfungspunkte. Das ergibt sich sinngemäß schon aus den vorstehenden Ausführungen zu Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG.

Den Klägern drohen bei einer unterstellten Rückkehr aber landesweit Gefahren, die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG begründen.

Wegen Gefahren in Afghanistan, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der jeweilige Kläger angehört, allgemein ausgesetzt ist, kann grundsätzlich Abschiebungsschutz unmittelbar nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht gewährt werden, da insoweit die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG entgegensteht. Danach können die Auswirkungen solcher allgemeiner Gefahren auf den einzelnen Ausländer nur aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG - die in Baden-Württemberg derzeit nicht vorliegt - zur Aussetzung der Abschiebung führen. Eine Überwindung dieser Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG kommt aber auf der Grundlage einer verfassungskonformen Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG (vgl. hierzu grundsätzlich BVerwG, Urt. v. 12.07.2001, BVerwGE 114, 379 zu § 53 Abs. 6 AuslG) in Betracht. Die Überwindung der Sperrwirkung setzt aber voraus, dass dem betroffenen Ausländer kein gleichwertiger Schutz gewährt wird. Ist der Asylbewerber anderweitig in einer Form vor Abschiebung geschützt, die dem Schutz durch einen Erlass nach § 60 a Abs. 1 S. 1 AufenthG entspricht, so bedarf er nicht des zusätzlichen Schutzes der verfassungskonformen Anwendung des § 60 Abs. 7 AufenthG. Ebenso wie bei § 60 a Abs. 1 AufenthG kommt es ausschließlich darauf an, ob der Erlass im maßgeblichen Zeitpunkt besteht und anwendbar ist. Gleichwertig ist der anderweitige Schutz, wenn er dem entspricht, den der Ausländer bei Vorliegen eines Erlasses nach § 60 a Abs. 1 AufenthG hätte.

Aufgrund der derzeitigen Erlasslage wird den Klägern kein gleichwertiger Abschiebungsschutz gewährt (unten 1.) ; auch eine extreme Gefahrenlage liegt für sie vor (unten 2.).

1.

Aufgrund des derzeit vorliegenden Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15.04.2005, geändert am 01.08.2005 - 4-13-AFG/8 -, der auf den Beschlüssen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19.11.2004 und vom 23./24.06.2005 beruht, werden afghanischen Staatsangehörigen nach wie vor Duldungen erteilt bzw. verlängert. Anders als nach der vorherigen Erlasslage sind (für den mit Vorrang zurückzuführenden Personenkreis) diese Duldungen aber mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass sie erlöschen, sobald der Ausländer mit Beginn

der Zwangsmaßnahme über die Abschiebung in Kenntnis gesetzt wird, bzw. sie sollen grundsätzlich (sonstiger Personenkreis) mit dieser „auflösenden Bedingung“ erteilt werden (s. III. des Erlasses). Dem liegt zugrunde, dass sich die Innenministerkonferenz einig war, dass nunmehr die Voraussetzungen für den Beginn der Rückführung nach Afghanistan gegeben seien. Wer nicht unter eine - zusätzlich beschlossene - besondere Bleiberechtsregelung (dazu unten) falle, müsse ausreisen, sei es freiwillig oder im Wege der Abschiebung (vgl. den Bericht „Konferenz der Innenminister und -senatoren Juni 2005 in Stuttgart“ unter www.im.baden-wuerttemberg.de). Dementsprechend geht der Erlass davon aus, dass grundsätzlich alle afghanischen Staatsangehörigen zwangsweise rückgeführt werden können. Zwar gehören die Kläger nicht zu dem Personenkreis, der vorrangig zurückzuführen ist (vgl. Ziff. 3, 2. Spiegelstrich); dies ändert aber nichts daran, dass sie ebenfalls der Rückführungsmöglichkeit unterliegen, was lediglich unter dem Vorbehalt vorheriger Abstimmung mit dem Innenministerium steht. Nach dieser Regelung obliegt es folglich allein der Entschließung der mit der Rückführung betrauten Behörden, wann die erteilten Duldungen enden. Das kann jederzeit der Fall sein. Anders als nach der vorherigen Erlasslage (dazu noch Einzelrichterurteil der Kammer v. 01.04.2005 - A 10 K 11994/03 -, beruhend auf Kammerurteil v. 18.05.2004 - A 10 K 11551/03 -) fehlt es damit an der Gleichwertigkeit des gegenwärtigen Abschiebungsschutzes mit einem solchen nach § 60 a AufenthG, der eine gewisse Beständigkeit der Aussetzung der Abschiebung in Abhängigkeit von einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse oder doch jedenfalls der politischen Entschließung beinhaltet.

Unerheblich ist es demgegenüber, dass für einen bestimmten Personenkreis ein Bleiberecht eingeführt wurde (vgl. Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 23 AufenthG für afghanische Staatsangehörige v. 01.08.2005 - 4-13-AFG/13 -). Derartige Bleiberechtsregelungen haben - sofern nicht im Einzelfall zugunsten des Betroffenen bereits von ihnen Gebrauch gemacht wurde, was bei den Klägern schon deshalb nicht der Fall sein kann, weil ihr Asylverfahren noch anhängig ist (vgl. IV. der Anordnung) - bei der Beurteilung des gleichwertigen Abschiebungsschutzes außer Betracht zu bleiben (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.07.2001, a.a.O.). Denn das würde die Entscheidung des Gerichts mit den verbleibenden Unwägbarkeiten einer

Inzidentprüfung über die voraussichtliche Entscheidung der Ausländerbehörde belasten, ohne Bindungswirkung zu entfalten.

2.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und die Verwaltungsgerichte sich über die in den Regelungen der §§ 53 Abs. 6 S. 1 und 2, 54 AuslG (heute §§ 60 Abs. 7 S. 1 und 2, 60 a AufenthG) zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Kompetenzentscheidung grundsätzlich nicht hinwegsetzen; sie haben diese Entscheidung des Bundesgesetzgebers wegen ihrer Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) vielmehr zu respektieren. Sie dürfen daher im Einzelfall Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe angehören, für die ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG (heute § 60 a AufenthG) nicht besteht, nur dann ausnahmsweise Schutz vor einer Abschiebung in verfassungskonformer Anwendung des § 53 Abs. 6 AuslG (heute § 60 Abs. 7 AufenthG) zusprechen, wenn keine anderen Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (heute § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) gegeben sind, eine Abschiebung aber Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist (nur) dann der Fall, wenn der Ausländer im Zielstaat der Abschiebung - regelmäßig dem Heimatstaat - einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Falle seiner Abschiebung dorthin „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde“ (vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 ff., sowie Urt. v. 08.12.1998, BVerwGE 108, 77 ff; B. v. 25.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 25; Urt. v. 12.07.2001, a.a.O.). Dabei ist nicht erforderlich, dass die genannten Folgen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Ankunft im Abschiebezielstaat, eintreten. Die Gefahr besteht auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert werden würde (BVerwG, B. v. 26.01.1999, NVwZ 1999, 668 = InfAuslR 1999, 265). Voraussetzung ist weiter, dass die extreme Gefahrenlage landesweit besteht oder ein Ausweichen nicht möglich ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995, a.a.O., u. Urt. v. 02.09.1997, BVerwGE 105, 187 m. w. N.).

Die Entscheidung, ob eine solche extreme Gefahrenlage vorliegt, ist von jedem Gericht auf der Grundlage der von ihm verwerteten tatsächlichen Erkenntnisse in eigener Verantwortung zu treffen (BVerwG, Urt. v. 12.07.2001 - 1 C 5.01 - , juris). Sie ist stets anhand einer Gesamtschau, nämlich mit Blick auf sämtliche dem Ausländer drohenden Gefahren zu beantworten (BVerwG, B. v. 25.02.2000, Buchholz a.a.O. Nr. 31). Individuelle Gefährdungen, die sich aus allgemeinen Gefahren im Sinn des § 60 Abs. 7 S. 2 AufenthG ergeben, können dessen „Sperrwirkung“ auch dann nicht überwinden, wenn sie auch durch Umstände in der Person oder in den Lebensverhältnissen des Ausländers begründet oder verstärkt werden, aber gleichwohl insgesamt nur typische Auswirkungen der allgemeinen Gefahrenlage sind (BVerwG, Urt. v. 08.12.1998, a.a.O. m. w. N.).

Nach Überzeugung des Gerichts rechtfertigen die allgemein in Afghanistan drohenden Gefahren unter Berücksichtigung der bei den Klägern vorliegenden Besonderheiten zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) zumindest im Hinblick auf die Sicherheitslage für allein stehende Frauen und die Versorgungslage die Annahme einer extremen Gefahrenlage im oben bezeichneten Sinn. Nach der Rechtsprechung der Kammer muss zwar nicht befürchtet werden, dass schlechthin jeder afghanische Staatsangehörige bei einer Rückkehr „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert“ würde; es ist jedoch davon auszugehen, dass bestimmte Personengruppen - insbesondere Rückkehrer ohne familiäre Unterstützung und ohne nennenswerte Vermögenswerte - aufgrund der desolaten Versorgungslage in Afghanistan im Falle einer Rückkehr schwersten Gefährdungen ausgesetzt würden (vgl. im einzelnen rkr. Urteil vom 9.11.2005 - A 10 K 12302/03 - VENZA, Juris - Länderrechtsprechung, unter eingehender Auseinandersetzung mit allen vorliegenden Erkenntnismitteln). Zu den Personengruppen, die bei einer Rückkehr keine Existenzgrundlage finden können, gehören auch die Kläger:

Die Kammer hat keinen Anlass zu zweifeln, dass der Ehemann/Vater der Kläger die Familie verlassen hat. Ferner haben sie glaubhaft gemacht, dass sie keine Verwandten in Afghanistan mehr haben, da die Eltern der Klägerin zu 1) bei einem Bombenangriff umgekommen sind und ihre Geschwister Afghanistan verlassen haben. Es ist daher

davon auszugehen, dass die Kläger im Falle einer Rückkehr nicht in einen Familienverband aufgenommen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnissen können Frauen in der afghanischen Gesellschaft jedoch nur im Schutz der Familie mit männlichem Oberhaupt leben. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft fordert nach wie vor von jeder Frau den Verzicht auf Unabhängigkeit und Eigenständigkeit außerhalb der Familie. Frauen allein können außerhalb einer Familie nicht wohnen, wenn sie nicht als Prostituierte behandelt werden wollen, was die Gefahr von Übergriffen durch Männer und strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann. Frauen können allein keine Wohnung und kein Zimmer mieten; noch nicht einmal ein Hotelzimmer wäre für sie allein beziehbar. Frauen können sich auch nicht allein, sondern nur in männlicher Begleitung oder in Gruppen in die Öffentlichkeit wagen; andernfalls besteht das Risiko von Entführungen oder Vergewaltigungen. Häufig werden Frauen auch unter dem Vorwand moralischer Verfehlungen inhaftiert und nach ihrer Freilassung gesellschaftlich stigmatisiert. Zugang zu Ausbildung und Arbeit wird ihnen traditionell verwehrt (zur Lage der Frauen in Afghanistan vgl. etwa: Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.06.2005, S. 24 ff., Ahrendt-Rojahn u.a., Reisebericht v. Juni 2005, S. 9 ff, S. 20; Dr. Danesch, Auskunft v. 08.07.2004 an das VG Hamburg u. Gutachten v. 24.07.2004 für das OVG Bautzen S. 40 ff.; vgl. auch VG Minden, Ur. v. 08.09.2005 - 9 K 1453/05.A -, juris, m.w.N.)..

Zwar wurden die gesetzlichen Rechte der Frauen gestärkt; in der Realität bleibt aber die Verwirklichung elementarer Menschenrechte für den größten Teil der afghanischen Frauen weit dahinter zurück (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.06.2005, S. 24 ff.). Insbesondere aus dem Westen kommende Rückkehrerinnen sind in Afghanistan der Gefahr ausgesetzt, diskriminiert, bedroht, entführt, vergewaltigt oder zwangsverheiratet zu werden (ebenso VG Minden, Ur. v. 08.09.2005 - 9 K 1453/05.A -, juris, m.w.N). Weder allein noch als allein stehende Frau mit Kindern können sie irgendwo - auch nicht in Kabul - eine Existenz finden. Alleinreisende Rückkehrerinnen stoßen schon deshalb auf Ablehnung, weil eine „anständige Frau“ nicht allein reist. Hinzu kommt, dass die Klägerin zu 1) als getrennt lebende, ggf. geschiedene Frau als unsittliche Person betrachtet werden würde, die aus der Ehe ausgebrochen ist. Damit ist sie Freiwild für die Männer ihrer Umgebung und es besteht die große Gefahr, dass sie vergewaltigt und verschleppt wird und eventuell durch Misshandlungen zu Tode kommt.

Viele Frauen werden durch diese Umstände auch in die Prostitution gezwungen. Eine allein stehende Rückkehrerin, die keinerlei Schutz durch einen Ehemann oder durch männliche Verwandte genießt, wäre nach den vorliegenden Erkenntnissen im Hinblick auf ihre körperliche Integrität und Freiheit daher besonders gefährdet. Zudem erscheint es ausgeschlossen, dass sie eine Unterkunft findet. Mit Kindern erschweren sich die Probleme zusätzlich. Hat die Frau keine Großfamilie, die die Kinder akzeptiert, bleibt in der Regel nur, ein Frauenhaus („Shelter“) aufzusuchen, das es allenfalls in Kabul gibt und das keine dauerhafte Zukunftsperspektive bietet. Hinzu kommt, dass die Familie eine überlebenswichtige Funktion bei der Versorgung und Pflege im Krankheitsfall und bei der Betreuung von Kindern hat. Ungeachtet der traditionellen Benachteiligungen ist derzeit das Sicherheits- und Rechtssystem in einem derart desolaten Zustand, dass allein stehende Frauen ohne männlichen Schutz in der Großfamilie rechtlos gestellt sind. Die staatlichen Akteure aller drei Gewalten sind häufig nicht in der Lage - oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt - Rechte von Frauen zu schützen. Abgesehen von den gesellschaftlichen Diskriminierungen und den unmittelbaren Gefahren für Leib und Leben hätte die Klägerin zu 1) als allein stehende Frau so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen, so dass sie aufgrund der desolaten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan ohne finanzielle Unterstützung von Verwandten vor dem Verhungern stünde (vgl. zum Ganzen: Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 21.06.2005, S. 24 ff., Ahrendt-Rojahn u.a., Reisebericht v. Juni 2005, S. 9 ff, S. 20; Dr. Danesch, Auskunft v. 08.07.2004 an das VG Hamburg u. Gutachten v. 24.07.2004 für das OVG Bautzen S. 40 ff.; vgl. auch VG Minden, Urt. v. 08.09.2005 - 9 K 1453/05.A -, juris).

Als allein stehende Frau und Rückkehrerin mit Kindern hätte die Klägerin zu 1) somit keine realistische Chance, der Obdachlosigkeit und der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Ein Unterkommen wäre für die Kläger allenfalls in Zeltlagern humanitärer Hilfsorganisationen denkbar, die aber bereits überfüllt sind und deren Verfestigung und Vergrößerung von den Hilfsorganisationen nicht gewünscht wird mit der Folge, dass diese keine weiteren Zelte zur Verfügung stellen. Abgeschobene Rückkehrer unterstehen auch nicht dem Mandat des UNHCR und können deshalb auch nicht mit ausreichender humanitärer Hilfe rechnen. Insgesamt sind die Hilfsorganisationen durch den gewaltigen Zustrom der Rückkehrer, insbesondere aus Pakistan und Iran, der auch

im Jahr 2006 anhalten wird, derart an ihre Grenzen gestoßen, dass sie zusätzliche nicht freiwillige Rückkehrer, deren Betreuung und Versorgung folglich auch nicht mehr vorbereitet werden kann und die auch nicht für sich selbst sorgen können, nicht mehr verkraften können. Auch die Hilfsorganisationen konnten nicht verhindern, dass in den Flüchtlingslagern bereits geschwächte Menschen zu Tode gekommen sind, zumal gegen zahlreiche Nicht-Regierungsorganisationen Vorwürfe der Eigennützigkeit erhoben worden sind und deshalb Zweifel an ihrer Effektivität angebracht erscheinen (vgl. zum Ganzen VG Karlsruhe, Urt. v. 9.11.2005 - A 10 K 12302/03 - VENZA, juris - Länderrechtsprechung). Die Klägerin zu 1) und ihre Kinder wären daher der ernstlichen Gefahr ausgesetzt, mangels jeglicher Lebensgrundlage schwersten Lebensgefahren ausgeliefert zu sein.

Hinzu kommt die völlig unzureichende medizinische Versorgung in Afghanistan (vgl. etwa AA, Lagebericht v. 21.06.2005 S. 27; Reisebericht v. Juni 2005, S. 8 f.). Zwar ist nicht hinreichend dargetan, dass die Erkrankungen der Klägerin zu 1) und der Kläger zu 5) und 6) für sich genommen derart schwer sind, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer individuellen und konkreten Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausgesetzt wären, etwa weil die erforderlichen Medikamente nicht zur Verfügung stehen. Der Umstand, dass die Kläger zum Teil ärztlicher Behandlung bedürfen, verstärkt jedoch die Einschätzung der Kammer, dass sie als gesundheitlich belastete und daher bereits geschwächte Rückkehrer ohne familiäre Bindungen zu dem besonders gefährdeten Personenkreis gehören, der bei einer Abschiebung sehenden Auges einer existenzbedrohenden Gefährdungslage ausgesetzt würde.

III.

Da den Klägern somit in verfassungskonformer Anwendung von § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren ist, ist der angefochtene Bescheid aufzuheben, soweit er entgegensteht. Das betrifft insbesondere Nr. 3 des Bescheids und die unter dessen Nr. 4 verfügte Abschiebungsandrohung, soweit Afghanistan in ihr nicht als Staat bezeichnet worden ist, in die der Kläger nicht abgeschoben werden dürfen, sondern als Zielstaat der Abschiebung benannt worden ist (§§ 34 Abs. 1 S. 1 AsylVfG, 59 Abs. 1,

Abs. 3 S. 2 AufenthG). Im Übrigen bleibt die Rechtmäßigkeit der Androhung dagegen unberührt (§ 59 Abs. 3 S. 3 AufenthG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 S. 1, 162 Abs. 3 VwGO, wobei die Kammer das Unterliegen der Kläger mit $\frac{3}{4}$, ihr Obsiegen mit $\frac{1}{4}$ bewertet; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Bölle

Kühnel

Dr. Dürig